

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Per E-Mail (wahlen@bayern.de)  
über den  
Landeswahlleiter

an die  
Kreiswahlleiter  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Landratsämter und Gemeinden im Wahlkreis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1362-8-1266	Bearbeiterin Frau Rohrmüller	München 27.09.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14211	Zimmer KL1-0235	E-Mail Wahlen-A1@stmi.bayern.de

## **Bundestagswahl am 26.09.2021; Erstattung pandemiebedingter Mehraufwendungen durch den Bund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Schreiben vom 10.09.2021 die Innenressorts der Länder informiert, dass der Bund analog § 50 BWG die infolge der COVID-19-Pandemie anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 entsprechend der gemeinsamen Handreichung der Wahlleitungen des Bundes und der Länder entstehenden Kosten für den Infektionsschutz in den Wahlräumen mit einem Pauschalbetrag von maximal 300,- EUR je Wahlbezirk erstattet.

Das für die Erstattung zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA) hat hierzu mit Schreiben vom 14.09.2021 die näheren Einzelheiten bekanntgegeben. Das Erstattungsverfahren erfolgt separiert zum Kostenerstattungsverfahren nach § 50 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 BWG. Erstattet werden **tatsächliche Aufwendungen** zur Sicherstellung der Schutz- und Hygienemaßnahmen **bis zur Höhe von maximal**

**300,- EUR je Wahllokal** (Urnen- und Briefwahlbezirke). Die Abrechnungen sind dem BVA spätestens bis zum 22.10.2021 vorzulegen.

Nach Aussage des BVA könne bei der Abrechnung auf eine vollständige Erfassung sämtlicher Einzelkosten verzichtet werden, wenn die Feststellung der Einzelkosten aufgrund einer relativ großen Zahl von Wahlbezirken unverhältnismäßig aufwändig sei. In diesem Falle könne eine anteilige Hochrechnung erfolgen, die auf aussagekräftigen Einzelkostenerfassungen beruhen müsse.

Soweit mit der Bundestagswahl **zeitgleich Wahlen und Abstimmungen** durchgeführt würden, die die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen für beide Wahlen erforderlich machen, seien diese Kosten anteilig (je zur Hälfte) zu tragen (analog § 50 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Aufgrund der sehr hohen Anzahl von Wahl- und Briefwahlbezirken in Bayern ist beabsichtigt, aus Vereinfachungsgründen den pandemiebedingten Mehrbedarf über eine anteilige Hochrechnung zu ermitteln.

Der vom Bund zuerkannte maximale Betrag von 300,- Euro je Wahl- und Briefwahlbezirk kann für die Gemeinden in Bayern nur dann in dieser Höhe pauschal abgerechnet werden, wenn durch eine repräsentative Erhebung plausibel dargelegt wird, dass ein solcher pandemiebedingter Mehrbedarf jedenfalls in dieser Höhe auch tatsächlich entstanden ist.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Regierungen gebeten, eine entsprechende repräsentative Erhebung durchzuführen. Hierfür sollen (je Regierungsbezirk) jeweils 10 repräsentativ auszuwählende Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften verschiedener Größe bis einschließlich 25.000 Wahlberechtigten und alle Gemeinden über 25.000 Wahlberechtigten einbezogen werden. Die betroffenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften werden hierzu ein gesondertes Schreiben der Regierung erhalten. Das Vorgehen entspricht der Praxis früherer repräsentativer Erhebungen im Zusammenhang mit der Kostenerstattung zur Bundestagswahl.

Sobald uns die Zusammenstellungen der Regierungen vorliegen, werden wir das Weitere gegenüber dem BVA veranlassen.

Die Abrechnung erfolgt zwischen dem StMI und dem BVA. Die Auszahlungen werden zu gegebener Zeit über den Landeswahlleiter erfolgen. Hierüber werden die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thum  
Ministerialrat